



Mit Beschluss des Marktgemeinderats Markt Weiler-Simmerberg vom 24.01.2022 erlässt der Markt Weiler-Simmerberg folgende

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Rothachtal, geändert durch 1. Änderung vom 21.11.2022 und 2. Änderung vom 08.12.2025 (durchgeschriebene Fassung)**

Die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der Räumlichkeiten im Gemeindehaus Rothachtal, Kolpingstraße 12, 88171 Weiler-Simmerberg sowie das hierfür anfallende Entgelt. Hiervon ausgenommen sind die Hausmeisterwohnung inklusive des dazugehörigen Kellerraumes sowie das im ersten Stock über dem Haupteingang gelegene Kolpingzimmer, welches ausschließlich für die Kolpingfamilie Weiler im Allgäu reserviert und deren Nutzung für die Kolpingfamilie kostenfrei ist.

### 1. Benutzungsvereinbarung

Die Benutzung der Räumlichkeiten im Gemeindehaus Rothachtal wird im Einzelfall mit dem jeweiligen Benutzer durch Benutzungsvereinbarung geregelt.

### 2. Benutzungsentgelt

2.1. Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der Benutzung der Räume sowie der Inanspruchnahme der Leistungen. Das Benutzungsentgelt wird für jeden Nutzungstag erhoben.

Saalmiete	400,00 €
Miete Seminarraum und Nebenräume	100,00 €
Miete Eiberger Stube	80,00 €
Miete Küche (pauschal)	180,00 €
Tischdecke (pro Stück)	7,00 €

2.2. In der Raummiete sind die Nutzung der vorhandenen Technik und anfallende Reinigungsleistungen enthalten. Nach der Nutzung sind die Räume besenrein

zu verlassen. Bei grober Verschmutzung kann der entstandene Reinigungsmehraufwand im Nachhinein zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

- 2.3. Für den Verzehr von Getränken werden die Kosten gemäß der aktuellen Preistabelle in Rechnung gestellt. Bei Inanspruchnahme dieser Leistung entfallen die Gebühren für das hierfür notwendige Kaffeegeschirr bzw. die Gläser.

### 3. Ermäßigung/Kostenbefreiung

- 3.1. Für Mehrfachveranstaltungen wird eine Ermäßigung auf die Raummiete wie folgt gewährt:

Saalmiete inkl. Technik u. Reinigung	200,00 €
Miete Seminarraum und Nebenräume	50,00 €
Miete Eiberger Stube	40,00 €

Mehrfachveranstaltungen in diesem Sinne sind solche, bei welchen eine Raumnutzung an mehr als fünf Tagen im Kalenderjahr in einem Zug gebucht wird.

- 3.2. Für folgende Benutzer wird kein Benutzungsentgelt erhoben:
- a) Markt Weiler-Simmerberg
  - b) Jugendarbeit des Kreisjugendrings Lindau (B)
  - c) örtliche Schulen
  - d) Kirchen sowie Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
  - e) wohltätige und caritative Organisationen

### 4. Nutzung durch örtliche Vereine

- 4.1. Örtlichen Vereinen kann ein Vereinsraum mittels Benutzungsvereinbarung kostenlos zur Verfügung gestellt werden. In solchen Fällen entfällt die Raummiete. Diese Benutzungsvereinbarungen erfolgen stets auf widerrufliche Weise.
- 4.2. Für die Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wird ein Benutzungsentgelt nach Nr. 2 erhoben. Für eine Vereinsversammlung je Kalenderjahr entfällt die Raummiete. (Einnahmegenerierende Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgenommen)

## 5. Ausfallentgelt

Tritt der Benutzer von der Benutzungsvereinbarung weniger als acht Wochen vor dem Nutzungstag zurück, wird eine Ausfallentschädigung in Höhe von zwanzig Prozent des vereinbarten Benutzungsentgeltes berechnet. Dies gilt nicht, sofern die Raumnutzung aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnungen nicht stattfinden kann.

## 6. Sonderleistungen

Für Leistungen, welche in dieser Entgeltordnung nicht erfasst sind, werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

## 7. Sicherheitsleistung

Es liegt im Ermessen des Marktes Weiler-Simmerberg, vom Benutzer eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Ihre Höhe wird vom Markt Weiler-Simmerberg im Einzelfall nach Größe und Risiko der Veranstaltung festgesetzt.

## 8. Erlass

Der Markt Weiler-Simmerberg kann auf Antrag das Benutzungsentgelt im gemeindlichen Interesse (teilweise) erlassen. Dies gilt in begründeten Härtefällen auch für die Ausfallentschädigung.

## 9. Zahlungsfälligkeit

Sofern in der Benutzungsvereinbarung nichts anderes geregelt wird, wird das Benutzungsentgelt nach dieser Entgeltordnung innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung der Benutzungsvereinbarung, spätestens jedoch vor Durchführung der Veranstaltung/en bzw. der Raumnutzung zur Zahlung fällig.

## 10. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt ein Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiler im Allgäu, 24.01.2022, 08.12.2025 (Durchgeschriebene Fassung)

Markt Weiler-Simmerberg

*Tobias Paintner*

Tobias Paintner  
Erster Bürgermeister

